

Satzung über die Benutzungsordnung für den Seitenraum „Ratsstubb“ des Rathauses der Ortsgemeinde Bubenheim

geändert durch die Artikelsatzung zum Wegfall der Privat-Anmietung vom 17.12.2020

Der Rat der Ortsgemeinde Bubenheim hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende Satzung zur Benutzung der „Ratsstubb“ des Rathauses beschlossen:

§1 Allgemeines

Der Seitenraum des Rathauses, die „Ratsstubb“, der Ortsgemeinde Bubenheim ist eine gemeindliche Einrichtung und Bestandteil des Gemeindevermögens. Der Raum ist durch die Organe der Gemeinde pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Im Rahmen dieser Verwaltung soll die „Ratsstubb“ für Veranstaltungen der Gemeinde, der örtlichen Vereine, für kulturelle Zwecke, für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

§2 Genehmigung

Die Genehmigung zur Nutzung der „Ratsstubb“ erteilt der Ortsbürgermeister.

§ 3 Einrichtung der „Ratsstubb“

Die Ratsstubb ist voll möbliert und wird für ca. 10 Personen vorgehalten. Die Benutzer verpflichten sich, die Gegenstände pfleglich zu behandeln, den Raum, den Sanitärbereich und das Inventar nach Benutzung so zurückzugeben, wie die Räumlichkeiten und das Inventar von der Gemeinde übergeben wurden.

Vor Inbetriebnahme hat der Benutzer die Gelegenheit, das Inventarverzeichnis und die Räume einzusehen.

§ 4 Benutzungsentgelt

Die „Ratsstubb“ steht für die in § 1 der Benutzungsordnung genannten Zwecke kostenlos zur Verfügung.

§5 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. März 1991 außer Kraft.

ausgefertigt:

Bubenheim, den 17. Dezember 2020

Felzer, Ortsbürgermeister